

# Hinweise zum Umgang mit dem Coronavirus (SARS-CoV-2)

Auf dieser Sonderseite stellt der BJR einige Informationen, Handlungsempfehlungen sowie Antworten auf häufig gestellte Fragen (FAQs) für die Jugendarbeit in Bayern zur Verfügung. Der BJR ist bemüht, die Informationen auf dieser Sonderseite laufend zu aktualisieren und insbesondere die Informationen zu den staatlichen Maßnahmen zeitnah nach Verkündung einzupflegen.

(Stand: 3. September 2021, 11:00 Uhr)

Am 2. September 2021 ist die 14. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (14. BayIfSMV) in Kraft getreten. Der Verordnungstext ist [hier](#) und die Begründung [hier](#) abrufbar.

Die 14. BayIfSMV hat eine grundlegend andere Systematik als die bisherigen Verordnungen. Insbesondere spielt die Anzahl der Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner:innen innerhalb von 7-Tagen (7-Tage-Inzidenz) praktisch keine Rolle mehr. Maßgeblich ist jetzt die landesweite (!) Hospitalisierung (coronabedingte Krankenhauseinweisungen und Intensivbettenbelegung) bzw. die sog. Krankenhausampel. Wenn diese ein bestimmtes Maß erreicht (gelb, rot), werden zusätzliche Maßnahmen getroffen (vgl. §§ 16, 17 der 14. BayIfSMV). Wenn das relevant wird, dann informiert der BJR auf dieser Seite.

Aktuell ist die Ampel auf „grün“. Es gelten die unten beschriebenen Beschränkungen.

Zudem existieren in der 14. BayIfSMV gegenüber der 13. BayIfSMV kaum noch Sonderregelungen. Das führt zwar mit Blick auf die Maskenpflicht punktuell zu mehr Beschränkungen. Auf der anderen Seite fallen aber die Personenobergrenzen praktisch gänzlich weg und die Regelungen werden einfacher.

Zusammengefasst gilt ab dem 2. September 2021 in Bayern:

## 1) Maskenpflicht drinnen (§ 2 der 14. BayIfSMV):

- In Gebäuden und geschlossenen Räumen einschließlich geschlossener öffentlicher Fahrzeugbereiche (z. B. ÖPNV), Kabinen und Ähnlichem gilt die Pflicht zum Tragen

einer medizinischen Gesichtsmaske. Freiwillig kann aber auch weiterhin eine FFP2-Maske getragen werden (wenn die Krankenhausampel „gelb“ ist, dann sind FFP2-Masken wieder zwingend – s. u.)

- Relevante Ausnahmen hiervon sind:
  - Treffen in privaten Räumlichkeiten
  - Am festen Sitz-, Steh- oder Arbeitsplatz, wenn zuverlässig ein Abstand von 1,5 Metern zu Personen aus einem anderen Haushalt gewahrt wird.
  - In der Gastronomie am Tisch
  - Kinder bis zum sechsten Geburtstag und Personen, die aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen keine Maske tragen können.
  
- Draußen gilt grundsätzlich keine Maskenpflicht. Ausnahmen gibt es in bestimmten Fällen nur für Großveranstaltungen (ab 1.000 Personen) und für Demonstrationen.

## **2) Ab einer Inzidenz von 35 gilt die „3G-Regel“ drinnen (§ 3 der 14. BayIfSMV):**

- Der Zugang zu geschlossenen Räumen ist bei einer 7-Tage-Inzidenz im Landkreis bzw. in der kreisfreien Stadt von über 35 (nur hier ist wegen der Absprachen auf Bundesebene die 7-Tage-Inzidenz noch relevant) nur mit einem 3G-Nachweis (geimpft, genesen oder getestet) erlaubt.
- Einschlägige Ausnahmen hiervon gibt es für die Jugendarbeit nicht, da alle Veranstaltungen bzw. Angebote der außerschulischen Bildung erfasst sind.
- Wichtig für die Jugendarbeit: Getesteten Personen stehen Kinder bis zum sechsten Geburtstag, noch nicht eingeschulte Kinder sowie Schüler:innen, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen (gilt auch schon in den laufenden Sommerferien), gleich.
- Im Übrigen gibt es für den Testnachweis nach wie vor drei verschiedene Möglichkeiten:

- Ein PCR-Test, PoC-PCR-Test oder ein Test mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde.
  - Ein PoC-Antigentest, der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde.
  - Ein vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassener, unter Aufsicht vorgenommener Antigentest zur Eigenanwendung durch Laien (Selbsttest), der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde.
- Bei Übernachtungen ist nach dem 3G-Nachweis bei der Ankunft nur ein zusätzlicher Test alle 72 Stunden erforderlich (entfällt für Geimpfte und Genesene).

### **3) Keine Personenobergrenzen:**

- Die Personenobergrenzen für private Kontakte und kleinere Veranstaltungen wurden aufgehoben.
- Sonderregelungen (kein Verbot) gibt es nur für Großveranstaltungen (ab 1000 Personen) und für Demonstrationen.

### **4) Kontaktdatenerfassung (§ 5 der 14. BayIfSMV):**

- Die Kontaktdatenerfassung ist nur in den in § 5 Abs. 1 der 14. BayIfSMV genannten Bereichen erforderlich.
- Für die Jugendarbeit relevant sind hier die Pflicht zur Kontakterfassung in der Gastronomie, bei Angeboten mit Übernachtungen bzw. für Beherbergungsbetriebe, bei Tagungen und Kongressen.

### **5) Individuelles Infektionsschutzkonzept (§ 6 der 14. BayIfSMV):**

- Nach wie vor ist für alle Angebote der außerschulischen Bildung, für Freizeiteinrichtungen jeder Art (z. B. Juz, Aktivspielplatz), für Beherbergungsbetriebe

und alle anderen in § 6 Abs. 1 S. 1 der 14. BayIfSMV genannten Bereiche ein individuelles Infektionsschutzkonzept (Schutz- und Hygienekonzept) zu erarbeiten und zu beachten.

- Hierbei sind die von den Staatsministerien veröffentlichten Rahmenkonzepte zu beachten (noch in Arbeit).
- Wichtige Ausnahme für die Jugendarbeit: Die Pflicht zur Erstellung eines Infektionsschutzkonzepts entfällt, wenn eine Veranstaltung oder Versammlung weniger als 100 Personen umfasst. Man muss dann aber trotzdem die anderen Regelungen beachten.

Hinweis zu den BJR-Empfehlungen für die Sommerferien: Die aktuellen Empfehlungen sind mit der 14. BayIfSMV gegenstandslos geworden, weil sich die ganze Systematik der Maßnahmen geändert hat (siehe oben). Der BJR wartet jetzt die neuen Rahmenkonzepte ab und erstellt daraus ggf. eine neue Empfehlung.

Aber: Bis auf die Maskenpflicht und Abstand im Innenraum gab es keine Verschärfungen, sondern nur Lockerungen. Insbesondere sind die Personenobergrenzen weggefallen, sodass jetzt auch größere Zeltlager o. Ä. Gewissheit haben, dass sie stattfinden können.

Der BJR empfiehlt daher Folgendes:

- Geht die bestehenden Konzepte einmal durch und passt es hinsichtlich der Maskenpflicht und Abstand im Innenraum (s. o.) an. Das reicht rechtlich.
- Bei Bedarf können zusätzlich noch die Lockerungen hinsichtlich Abstand draußen, Wegfall der Kleingruppen, Testbefreiung von Schüler:innen berücksichtigt werden. Aber es gilt nach wie vor: Man kann zur Sicherheit auch mehr machen. Jedenfalls besteht keine Anpassungspflicht „nach unten“.

## **6) Krankenhausampel (§§ 16, 17 der 14. BayIfSMV):**

- Alle oben dargestellten Regelungen gelten für den (aktuellen) Fall, dass die Krankenhausampel „grün“ ist.
- Wenn es zu erhöhten coronabedingten Krankenhauseinweisungen kommt (gelb) oder weiter zu einer erhöhten Intensivbettenbelegung (rot), dann ergreift die Staatsregierung weitere Maßnahmen – beispielsweise wieder generelle FFP2-Maskenpflicht. Dies wird dann aber zusätzlich öffentlich bekannt gemacht.
- Auch wenn der BJR in diesem Fall möglichst zeitnah hier informiert, müssen die Verantwortlichen bei den Trägern weiterhin die Lage

unter [www.coronavirus.bayern.de](http://www.coronavirus.bayern.de) und in den Nachrichten verfolgen.

**Für die typischen Angebotsformen der Jugendarbeit bedeutet das:**

**1) Gruppenstunde, Vorstandssitzung oder anderes Treffen mit absehbarem Personenkreis:**

- Draußen keine Maske und kein 3G-Nachweis
- Drinnen mit Maske (am Platz bei 1,5 Metern Abstand ohne Maske) und mit 3G-Nachweis (Ausnahme für Schüler:innen beachten)
- Kein individuelles Infektionsschutzkonzept erforderlich (unter 100 Personen)
- Keine Kontaktverfolgung notwendig (auch nicht, wenn mitgebrachtes Essen konsumiert wird)
- Bei Hauptberuflichen: Vorgaben aus der Corona-ArbSchV beachten

**2) Tagesausfahrt mit Jugendgruppe (oder mit Besucher:innen aus dem Juz) ohne Übernachtung:**

- *Wie Gruppenstunde*
- Draußen keine Maske und kein 3G-Nachweis
- Drinnen mit Maske (am Platz bei 1,5 Metern Abstand ohne Maske) und mit 3G-Nachweis (Ausnahme für Schüler:innen beachten)
- Kein individuelles Infektionsschutzkonzept erforderlich (unter 100 Personen)
- Keine Kontaktverfolgung notwendig (auch nicht, wenn mitgebrachtes Essen konsumiert wird)
- Bei Hauptberuflichen: Vorgaben aus der Corona-ArbSchV beachten

**3) Ausfahrt mit der Jugendgruppe bzw. Ferienfreizeit mit Übernachtung:**

- 3G-Nachweis bei Ankunft und alle 72 Stunden (Ausnahme für Schüler:innen beachten)
- Draußen keine Maske

- Drinnen mit Maske (am Platz bei 1,5 Metern Abstand und beim Essen am Tisch ohne Maske)
- Kontaktverfolgung notwendig
- Infektionsschutzkonzept für das Angebot nur notwendig, wenn mehr als 100 Personen (Teilnehmende, Betreuer:innen und andere Helfer:innen) teilnehmen. Allerdings muss das Infektionsschutzkonzept der Übernachtungseinrichtung beachtet werden.
- Bei Hauptberuflichen: Vorgaben aus der **Corona-ArbSchV** beachten

#### **4) Offener Betrieb im Jugendzentrum:**

- Draußen (z. B. Garten) keine Maske und kein 3G-Nachweis
- Drinnen (im Juz) mit Maske (am Platz bei 1,5 Metern Abstand ohne Maske) und mit 3G-Nachweis (Ausnahme für Schüler:innen beachten)
- Infektionsschutzkonzept erforderlich
- Kontaktverfolgung nur bei gastronomischem Angebot erforderlich
- Bei Hauptberuflichen: Vorgaben aus der **Corona-ArbSchV** beachten

#### **5) Mobiles offenes Angebot draußen (Spielen im Park, Demokratiemobil, usw.):**

- Draußen keine Maske und kein 3G-Nachweis
- Infektionsschutzkonzept erforderlich
- Kontaktverfolgung nicht erforderlich
- Bei Hauptberuflichen: Vorgaben aus der **Corona-ArbSchV** beachten

#### **6) Streetwork, aufsuchende und mobile Jugendarbeit**

- Es gelten die „normalen“ Vorgaben des Aufenthaltsorts (draußen keine Maske, drinnen und im ÖPNV Maske; 3G-Nachweis für den Zugang zu geschlossenen Räumen) wie im Privaten, da man die Jugendlichen quasi auch im privaten Kontext antrifft.
- Infektionsschutzkonzept nicht erforderlich

- Kontaktverfolgung nicht erforderlich
- Bei Hauptberuflichen: Vorgaben aus der **Corona-ArbSchV** beachten

## FAQs

Hier beantwortet der BJR häufige Fragen zu den Coronamaßnahmen und der Jugendarbeit. Diese Informationen sind nur eine Ergänzung der umfangreichen [FAQs des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration](#) und der [FAQs des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege](#). Die FAQs der Staatsministerien werden regelmäßig aktualisiert und decken auch viele Fragen aus dem Bereich der Jugendarbeit ab. Es ist daher empfehlenswert, vor Rückfragen an die BJR-Geschäftsstelle auch dort nach Antworten zu suchen. Wenn Ihr dort keine Antworten findet, dann schaut hier nach und meldet Euch im Zweifel gerne bei euren Ansprechpersonen im BJR.

Der BJR hat die Fragen und Antworten nach bestem Wissen und Gewissen zusammengestellt. Wir versuchen damit eine zusätzliche Unterstützung für den praktischen Umgang mit der Corona-Pandemie zu geben. Der BJR kann aber keine Gewähr für Richtigkeit und Vollständigkeit übernehmen.

**Frage:** Müssen hauptberufliche Mitarbeitende einen 3G-Nachweis gegenüber ihrem Arbeitgeber erbringen, wenn im an dem Arbeitsort (z. B. Übernachtungseinrichtung oder Juz) ein 3G-Nachweis für alle Personen erforderlich ist? Was kann der Arbeitgeber (Jugendverband, Jugendring oder anderer Träger) machen, wenn die/der Mitarbeitende keinen Nachweis erbringt und einen Test verweigert?

**Antwort (3.9.2021):** Ja, aber mit Ausnahmen: Wenn der Einsatzort des Mitarbeitenden einen 3G-Nachweis erfordert (z. B. Beherbergung bei Dritten – also nicht beim eigenen Träger), dann muss sie/er diesen auch nachweisen. Bei Dritten spielt es insoweit keine Rolle, ob die Person hauptberuflich, ehrenamtlich oder privat da ist.

**Beispiel:** Ein bei einem Jugendring angestellter pädagogischer Mitarbeiter übernachtet mit einer Jugendfreizeit in einer Jugendherberge. Der Mitarbeiter muss dann gegenüber der Jugendherberge einen 3G-Nachweis erbringen.

Wenn allerdings der Arbeitgeber selbst der Anbieter, Veranstalter oder Betreiber i. S. v. § 3 Abs. 1 S. 2 der 14. BayIfSMV ist, dann besteht gem. der Ausnahme in § 3 Abs. 1 S. 1 der 14. BayIfSMV („außerhalb einer zum Betrieb oder Durchführung nötigen beruflichen oder gemeinwohldienlichen ehrenamtlichen Tätigkeit“) keine 3G-Nachweispflicht.

**Beispiel:** Mitarbeiterin im Jugendzentrum des eigenen Arbeitgebers

Der Arbeitgeber ist aber nach der Corona-ArbSchV (Link) nach wie vor verpflichtet, seinen Mitarbeitenden mindestens zweimal in der Woche Corona-Tests (PCR-Test oder professionell/selbst angewendete Antigen-Schnelltests) anzubieten. Wegen der

*Verantwortung gegenüber und in einem solidarischen Verhalten mit Kindern und Jugendlichen empfiehlt der BJR den ungeimpften und nicht genesenen Kolleg:innen mit Kontakt zu jungen Menschen dringend, sich freiwillig zu testen.*

*Sollte der Einsatz einer/eines Mitarbeitenden von einem 3G-Nachweis abhängen (z. B. Einsatz im Ferienprogramm mit Übernachtung bei Dritten), sich die/der Mitarbeitende trotz Aufforderung keinen Nachweis erbringen, dieser Einsatz zum vertraglichen Aufgabenbereich gehören und keine andere Einsatzmöglichkeit bestehen, dann kann die/der Mitarbeitende insoweit ohne Entgeltfortzahlung freigestellt werden. Dies und auch andere arbeitsrechtliche Maßnahmen müssen aber im Einzelfall bewertet werden. In jedem Fall – wie auch sonst – sollte das Gespräch und eine einvernehmliche Lösung gesucht werden.*

Frage: Besteht die Maskenpflicht auch bei Ausflügen mit privaten PKW?

*Antwort (3.9.2021): Die Maskenpflicht gilt nur in „geschlossenen öffentlichen Fahrzeugbereichen“ – gemeint ist v. a. der ÖPNV. In privaten PKWs und Kleinbussen (9-Sitzer) gilt keine Maskenpflicht.*

Frage: Welche Vorgaben sind zu beachten, wenn Angebote/Veranstaltungen drinnen und draußen (insbesondere wetterabhängig) stattfinden?

*Antwort (3.9.2021): Es sind die jeweils unterschiedlichen Bestimmungen für drinnen und draußen zu beachten. Wenn eine Veranstaltung zunächst draußen gestartet ist, also ohne Maske und 3G-Nachweis, dann muss bei einer Verlegung nach drinnen die Überprüfung der 3G-Nachweise nachgeholt werden (Ausnahme für Schüler:innen beachten – s. o.) und die Maske getragen werden (entfällt am Platz, wenn 1,5 Meter Abstand gewahrt wird). Wenn man flexibel sein will, dann sollte man für den Notfall noch Selbsttests mitführen. Eine Maske sollte ohnehin jede:r dabei haben.*

Frage: Ist der Verkauf und Verzehr von Getränken und Speisen im Juz erlaubt?

*Antwort (3.9.2021): Ja, allerdings muss das Juz dann auch die Kontaktdatenverfolgung sicherstellen. Ein Infektionsschutzkonzept braucht das Juz sowieso. Zusätzlich müssen die speziellen Vorgaben für die Gastronomie (Rahmenkonzept kommt noch, Stand 3.9.2021) eingehalten werden. Es bleibt weiterhin bei der Maskenpflicht drinnen. Nur (!) am Tisch darf die Maske abgenommen werden.*

Frage: Was müssen man bei einem U18-Wahllokal berücksichtigen?

*Antwort (7.9.2021): Bei U18-Wahllokalen im Innenbereich (z. B. Juz, Gemeindesaal oder Vereinsheim) ist auf Abstand zu achten, medizinische Masken müssen getragen werden (An festen Plätzen, bspw. der Wahlkabine, kann auf die Maske verzichtet werden, wenn 1,5 Meter Abstand gewahrt sind). Bei einer 7-Tage-Inzidenz ab 35 gilt in Innenräumen zusätzlich die 3G-Regel, bei der aber Schüler:innen den Getesteten gleichgestellt werden. Personenobergrenzen müssen nicht berücksichtigt werden.*

*Bei Wahllokalen im Außenbereich (z. B. Außenbereich Juz, Aktivspielplatz, Jugendverband) gelten keine Einschränkungen.*



Frage: Wann benötigt ein U18-Wahllokal ein Hygienekonzept?

*Antwort (7.9.2021): Immer. Aufgrund des wechselnden Teilnehmerkreises brauchen Wahllokale ein Hygienekonzept. Als Grundlage sollte das Hygienekonzept des Ortes genutzt werden können (bspw. Gemeindesaal, Juz, Vereinsheim).*

Frage: Brauchen U18-Wahllokale eine Kontaktnachverfolgung?

*Antwort (7.9.2021): Nein, Wahllokale brauchen keine Kontaktnachverfolgung. Ausnahme: parallele, gastronomische Angebote. (bspw. Verkauf von Speisen und Getränken im Jugendzentrum)*

Frage: Ab wann gilt die 3G-Regel für ein Wahllokal im Innenbereich?

*Antwort (7.9.2021): Die 3G-Regel für den Innenbereich gilt ab einer 7-Tage Inzidenz von 35.*

Frage: Was ist bei U18-Wahllokalen in Schulen zu beachten?

*Antwort (7.9.2021): Bei U18-Wahllokalen in Schulen sind die Hygieneregeln der Schule zu beachten. Diese können evtl. strenger sein. Bitte in diesem Fall direkt über die Schule informieren.*

Frage: Welche Regelungen hinsichtlich 3G, Abstand und Maske gelten bei externen Veranstaltungen (z. B. VHS-Kurse, Geburtstagsfeiern, Vereinssitzungen) in Einrichtungen der Jugendarbeit?

*Antwort (9.9.2021): Wenn in der Einrichtung parallel noch andere Gruppen oder Angebote der außerschulischen Bildung (z. B. Juz-Betrieb) sind, dann gilt die 3G-Nachweispflicht und grundsätzlich Maskenpflicht drinnen (Ausnahme bei festen Sitz-, Steh- oder Arbeitsplätzen, wenn der Abstand von 1,5 Metern gewahrt wird). Nur wenn die Einrichtung exklusiv an eine private Gruppe vermietet wird, dann handelt es sich um eine private Veranstaltung und es gelten keine 3G-Nachweispflicht und keine Maskenpflicht. Hier sollte seitens des Trägers aber ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass die Gruppe selbständig die für sie geltenden Regelungen prüfen und beachten müssen.*

Frage: Was gilt für Selbstversorgerhäuser/-hütten?

*Antwort (9.9.2021): Das ist aktuell noch unklar, weil es noch kein aktualisiertes Rahmenkonzept Beherbergung gibt. In der 14. BayIfSMV gibt es nur hinsichtlich des 3G-Nachweises eine Sonderregelung für Beherbergung (bei Ankunft und bei Testnachweis alle 72 Stunden ein erneuter Test). Eine Begrenzung der Gäste pro Wohneinheit existiert nicht mehr. Eine Vollbelegung ist möglich. Bei Schlaflagern sollte nach BJR-Einschätzung trotzdem ein gewisser Abstand (z. B. nur jede zweite Matratze belegen) eingehalten werden. Im Übrigen gilt im Innenraum Maskenpflicht (Ausnahme bei festen Sitz-, Steh- oder Arbeitsplätzen, wenn der Abstand von 1,5 Metern gewahrt wird).*

## **DAS KÖNNTE SIE AUCH INTERESSIEREN**

### **INFEKTIONSMONITOR BAYERN**

Das bayerische Gesundheitsministerium informiert Sie zu aktuellen Infektionskrankheiten und klärt Sie über Schutzmaßnahmen auf. [mehr](#)

### **INFO-SEITE DES ROBERT-KOCH-INSTITUTS**

Das Robert-Koch-Institut stellt auf seiner Sonderseite u.a. Fallzahlen, Informationen zum Reiseverkehr und für Bürger\_innen zu Verfügung. [mehr](#)

### **ANTWORTEN UND HÄUFIGE FRAGEN**

Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BzgA) informiert auf [www.infektionsschutz.de](http://www.infektionsschutz.de) und stellt Antworten auf häufig gestellte Fragen zum neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2) bereit. [mehr](#)